

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von § 2 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	213	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental	218
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	214	Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2020.....	219
Ordnung zur Änderung der Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts	214	Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2020	224
Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen.....	214	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	225
Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	217	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	225
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	225
		Literaturhinweise	229

Kirchengesetz zur Änderung von § 2 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 7. September 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 59), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Niederschrift wird zeitnah nach der Synode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes genehmigt.“
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für die Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 10 Satz 2.“
- Der bisherige Satz 3, der zu Satz 4 wird, erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung unverzüglich nach Unterzeichnung der Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Godesberg, 7. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,
den Finanzausgleich und die Umlagen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom 7. September 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert am 12. Januar 2017 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche und wird ab dem Jahr 2020 stufenweise um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 97 vom Hundert im Jahr 2023 angehoben.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Godesberg, 7. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Ordnung zur Änderung
der Konferenzordnung
des Pädagogisch-Theologischen Instituts**

Die Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts vom 14. Juli 2017 (KABl. S. 147) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitungskonferenz besteht aus:

der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes, den zuständigen Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes und bis zu sechs weiteren fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens je eine Fachvertreterin, ein Fachvertreter aus dem Bereich Universität, aus dem Bereich Schule und aus dem Bereich der außerschulischen Bildung vertreten ist. Ein Mitglied muss zugleich dem Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung angehören.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz der Leitungskonferenz übernimmt die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter der Abteilung 3

des Landeskirchenamtes. Der stellvertretende Vorsitz wird aus dem Bereich der Fachvertreter von der Leitungskonferenz gewählt.“

§ 2

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

28. August 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs-
und Funktionsstellen für Lehrkräfte an
kirchlichen Schulen**

Beförderungs- und Funktionsstellen im Bereich Schule sind nach folgenden Richtlinien auszuschreiben und zu besetzen:

1. Generelle Bestimmungen

- 1.1 Über die Besetzung von Lehrerstellen entscheidet die Leitende Dezernentin, der Leitende Dezernent im Benehmen mit der Fachdezernentin, dem Fachdezernenten. Über die Ernennung und Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entscheidet die Abteilungskonferenz. Eine Delegation bestimmter Entscheidungen auf die Schulleitungen ist möglich.
- 1.2 Über die Besetzung einer Stelle als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter der Abteilung Erziehung und Bildung unter Beteiligung der in 6.1.4 genannten Personen.
- 1.3 Über die Besetzung einer Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter entscheidet eine Auswahlkommission in der unter 6.1.5 genannten Zusammensetzung.
- 1.4 Die Auswahlentscheidung wird auf Grund qualifikationsbezogener Erwägungen getroffen und orientiert sich am jeweiligen Anforderungsprofil der Stelle. Sie erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes (§ 8 KBG-EKD, § 38 BAT-KF in Verbindung mit § 8 KBG.EKD). Diesen liegt in der Regel eine dienstliche Beurteilung sowie ein Dienstleistungsbericht zugrunde.
- 1.5 Die Mitarbeitervertretungen, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen beteiligt.

2. Feststellung des Bedarfs

- 2.1 Die Schulen melden mittels eines Personalplanungsprogramms ihre Schülerzahlen und den aktuellen Personalbestand bis zum Stichtag 15. Oktober.
Die Schulen legen hierbei den Statistiktermin des jeweiligen Bundeslandes zugrunde.
- 2.2 Das Dezernat Landeskirchliche Schulen (Dezernat 3.3) berechnet unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung den Beförderungs- und Funktionsstellenplan für das folgende Haushaltsjahr.

- 2.3 Das Dezernat 3.3 entscheidet, ob und welche Stellen an der jeweiligen Schule zur Besetzung freigegeben werden können.
- 2.4 Erst wenn die Freigabe durch das Dezernat 3.3 erfolgt ist, können die Stellen ausgeschrieben werden.

3. Inhalt der Stellenausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibungstexte der Stellen der Schulleitung sowie Stellen der Besoldungsgruppen A 15 LBesO an Gymnasien und Gesamtschulen und A 13 LBesO an Gesamtschulen werden unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung vom Dezernat 3.3 erstellt. Das entsprechende Anforderungsprofil ist zu beschreiben.
- 3.2 Die Ausschreibungstexte der Stellen der Besoldungsgruppen A 14 LBesO an Gymnasien sowie an Gesamtschulen erstellt die jeweilige Schulleitung. Sie bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Dezernats 3.3.
- 3.3 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster zu veröffentlichen.
- 3.4 Es können – unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen – nach Maßgabe konkreter schulischer Erfordernisse die Aufgaben benannt werden, die mit der Beförderungsstelle verbunden sind.

4. Stellenausschreibung

- 4.1 Stellen der Schulleitung werden an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland, im Kirchlichen Amtsblatt, auf www.stella.nrw.de sowie der Online-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz ausgeschrieben.
- 4.2 Stellen der Besoldungsgruppen A 15 LBesO an Gymnasien und A 13 BBesO an Gesamtschulen werden in der Regel an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschrieben. Darüber hinaus werden Stellen in Nordrhein-Westfalen auf www.stella.nrw.de und Stellen in Rheinland-Pfalz der Online-Plattform des Landes ausgeschrieben.
- 4.3 Stellen der Besoldungsgruppen A 14 LBesO werden in der Regel schulintern ausgeschrieben.

5. Behandlung der Bewerbungen

- 5.1 Alle Bewerbungen sind zu richten an: Haus der Landeskirche, Dezernat Kirchliche Schulen und Internate, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.
- 5.2 Das Dezernat 3.3 prüft die Bewerbungen auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet sie an die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle weiter. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu den Besetzungsverfahren (siehe 6.).
- 5.3 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dezernat 3.3 spätestens zwei Wochen nach der Auswahlentscheidung unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen schriftlich benachrichtigt.

6. Besetzungsverfahren

Die schulfachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird vom Dezernat 3.3 in einer schulfachlichen Prüfung festgestellt und in einer dienstlichen Beurteilung dokumentiert (dienstliche Beurteilung). Eine Delegation ist möglich. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer kann eine fachlich qualifizierte und geeignete Person herangezogen werden. In der Regel ist dies die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter.

Am schulfachlichen Teil des Besetzungsverfahrens aller Bewerberinnen und Bewerber kann auch die schulfachlich zuständige Dezernentin, der schulfachlich zuständige Dezernent der Schulaufsichtsbehörde als Gast teilnehmen, wenn staatliche Bewerberinnen und Bewerber beteiligt sind.

Die schulfachliche Prüfung bzw. die resultierende dienstliche Beurteilung (dienstliche Beurteilung) bildet die Grundlage für die Entscheidung durch das Dezernat bzw. die Auswahlkommission.

Ausnahmeregelungen:

- Auf eine schulfachliche Überprüfung wird bei amtierenden Leiterinnen und Leitern von Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Bewerbungen auf die Leitung einer anderen Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland verzichtet.
- Bei amtierenden Leiterinnen und Leitern anderer Schulen kann auf Teile der Prüfung verzichtet werden. Das Kolloquium muss in jedem Fall durchgeführt werden.
- Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in den zurückliegenden drei Jahren einer schulfachlichen Prüfung unterzogen hat, kann auf Teile der schulfachlichen Prüfung verzichtet werden, sofern das Gesamturteil mindestens die Stufe 3 hatte.

6.1 Verfahren bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

6.1.1 Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen

Das Dezernat 3.3 schreibt die Schulleitungsstelle aus. Entsprechende Finanzierungszusagen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde sind im Vorfeld einzuholen.

Das Dezernat Personalentwicklung führt die Ausschreibung und die begleitenden Maßnahmen für das Personalauswahlverfahren in der Auswahlkommission durch und sorgt für die erforderliche Dokumentation des Verfahrens.

Aus den Bewerbungsunterlagen wählt das Dezernat 3.3 unter Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten die in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber aus.

Das Dezernat führt eine schulfachliche Überprüfung durch.

Die schulfachliche Prüfung findet in der Regel an der Schule oder am Seminar der Bewerberin bzw. des Bewerbers statt.

Diese stützt sich auf den unter Ziffer 6.2.1 dargestellten Beurteilungsgrundlagen und besteht aus:

- Leistungsbericht,
- Unterrichtshospitation mit anschließendem Beratungsgespräch,
- Leitung einer Konferenz,
- Kolloquium.

6.1.2 Das Dezernat benennt der Lehrer- oder der Schulkonferenz, in Rheinland-Pfalz der Gesamtkonferenz, die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Diese stellen sich diesen Gremien vor. Die Schulkonferenz kann ein Votum abgeben.

6.1.3 Das Dezernat erstellt auf Grundlage der dienstlichen Beurteilung eine Rangliste der in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber.

6.1.4 Im Falle der Besetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin bzw. des stellvertretenden Schulleiters entscheidet die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter im Benehmen mit der Leitenden Dezernentin bzw. dem Leitenden Dezernenten. Die Fachdezernentin bzw. der Fachdezernent wird beratend hinzugezogen.

6.1.5 Im Falle der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters wird die Auswahlkommission einberufen. Es entscheidet die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter im Benehmen mit der Leitenden Dezernentin bzw. dem Leitenden Dezernenten. Zwei nebenamtliche Kirchenleitungsmitglieder werden mit beratender Stimme hinzugezogen. Weitere Personen können mitberatend hinzugezogen werden.

6.2 Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A 15 LBesO an Gymnasien, Gesamtschulen und A 13 LBesO an Gesamtschulen

6.2.1 Schulfachliche Prüfung

1. Der schulfachlichen Prüfung geht ein aktueller Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters voraus.
2. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Leistungsbericht keine Empfehlung zur Übernahme des angestrebten Amtes enthält, werden nicht zur schulfachlichen Prüfung zugelassen.
3. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wirken bei der Auswahl der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers mit.
4. Soweit es die Prüfungssituation zulässt und es die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten nicht beeinträchtigt, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter beratend an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung hierüber treffen die Prüfer im Einvernehmen mit den Bewerberinnen und Bewerber.
5. Die schulfachliche Prüfung besteht neben dem Leistungsbericht aus vier Teilen (Ziff. 6.2.1.6 bis 6.2.1.9), die an einem oder maximal zwei Tagen innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Bei den Teilen handelt es sich um:
 6. Unterrichtsbesuch,
 7. Beratungsgespräch,
 8. Konferenzleitung,
 9. Kolloquium.

Der Unterrichtsbesuch (6.2.6) kann durch die Schulleiterin, den Schulleiter durchgeführt und im Leistungsbericht dokumentiert werden. Die weiteren Prüfungsteile (6.2.7 bis 6.2.9) nimmt das Dezernat 3.3 vor.

6.2.2 Dienstliche Beurteilung

1. Es wird eine dienstliche Beurteilung durch das Dezernat 3.3 erstellt, die den Anforderungen des jeweiligen Landes NRW bzw. RLP entspricht.

Zu den mit den Beurteilungsrichtlinien des Landes NRW bzw. RLP geltenden Vorgaben sind zusätzlich die in den Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017 ff. festgehaltenen Grundlagen der Bildungsarbeit der Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils aktualisierten Form und kirchenschulrechtliche Regelungen Gegenstand der Prüfungen.

2. Die dienstliche Beurteilung enthält:

- eine Beurteilung mit Nennung einer Beurteilungsstufe,
- eine Empfehlung in Bezug auf das angestrebte Amt.

3. Für das Gesamturteil gelten die Stufen:

- Stufe 1 – übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße (5 Punkte),
- Stufe 2 – übertrifft die Anforderungen (4 Punkte),
- Stufe 3 – entspricht den Anforderungen (3 Punkte),
- Stufe 4 – entspricht den Anforderungen noch (2 Punkte),
- Stufe 5 – entspricht den Anforderungen nicht (1 Punkt).

4. Die Stufen 1, 2 und 3 führen zum Vorschlag „Für das angestrebte Amt qualifiziert“. Die Stufen 4 und 5 führen zum Vorschlag „Für das angestrebte Amt noch nicht qualifiziert“.

5. Das Gesamturteil der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten im Rahmen der schriftlichen Mitteilung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

6. Das Dezernat legt der zuständigen Stelle oder Auswahlkommission die sich aus dem Dienstleistungsbericht ergebende Vorschlagsliste vor. (vgl. 6.1.3) Nach der Entscheidung **durch die zuständige Stelle oder Auswahlkommission** setzt die Abteilung Personal die Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung um und holt die erforderlichen Refinanzierungszusagen ein.

6.3 Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A 14 LBesO an Gymnasien und Gesamtschulen

6.3.1 Die schulfachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgestellt. Hierzu wird ein Leistungsbericht erstellt, der den Anforderungen der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz entspricht. Er enthält eine Empfehlung und eine Beurteilung im Sinne der oben genannten Beurteilungsstufen.

6.3.2 Erhalten zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber dieselbe Bewertung, schlägt die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Rangfolge mit differenzierter Begründung als zusätzliche Grundlage für eine Entscheidung des Dezernats vor.

6.3.3 Der Leistungsbericht und ggf. zusätzliche Kriterien werden dem Dezernat 3.3 durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vorgelegt.

6.3.4 Das Dezernat 3.3 entscheidet auf Grund der Leistungsberichte und ggf. der zusätzlichen Kriterien.

6.3.5 Nach der Entscheidung durch das Dezernat 3.3 setzt die Abteilung Personal die Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung um und holt die erforderlichen Refinanzierungszusagen ein.

6.4 Verfahren bei einer Bewerbung um eine Fachleiterstelle

6.4.1 Bewerbungen um eine Fachleiterstelle bei staatlichen Schulen sind über das Dezernat 3.3 an die jeweilige Bezirksregierung zu stellen.

6.4.2 Eine Bewerbung ohne vorherige Zustimmung des Dezernates 3.3 ist nicht zulässig.

6.5 Verfahren bei Bewerbungen für den Auslandsschuldienst

6.5.1 Bewerbungen sind über den Dienstweg an das Dezernat 3.3 zusammen mit dem Antrag auf Freistellung zu senden. Das Dezernat 3.3 entscheidet über die Befürwortung. Das Dezernat 3.3 nimmt im Falle der Befürwortung eine dienstliche Beurteilung vor, gewährt die Freistellung und leitet die Bewerbung nebst dienstlicher Beurteilung an das Bundesamt für Auslandsschuldienst.

6.5.2 Eine Verlängerung des Auslandsschuldiensts bedarf eines erneuten Antrags auf Freistellung und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

7. Diese Richtlinie tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Die Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen vom 22. Juli 2010 (KABl. 2010, Seite 198 ff.) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 2. September 2019

Die Landessynode 2019 hat mit sehr deutlicher Zustimmung auch der Jugendsynode den Einstieg in das Projekt Erprobungsräume beschlossen und damit ein deutliches Zeichen der Ermutigung zum Aufbruch gesetzt. Das Projekt Erprobungsräume ist dem Ziel verpflichtet, die Kirchenentwicklung zu gestalten und innovative Impulse zu unterstützen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 2. September 2019 auf Grundlage des Beschlusses 30 der Landessynode 2019 folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitteln für das Projekt Erprobungsräume beschlossen.

§ 1

Förderfähige Initiativen

(1) Es werden Erprobungsräume gefördert, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins neu bilden und entwickeln. Diese Erprobungs-

formen müssen einen innovativen Charakter vor Ort haben und sollen dazu beitragen, dass Erkenntnisse auch gesamt-kirchlich zur Innovation genutzt werden können. Sie öffnen sich einem Lernprozess stellvertretend für die gesamte Landeskirche.

(2) Erprobungsräume müssen folgende Kennzeichen aufweisen:

1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi in neuen Formen (communio sanctorum – koinonia).
2. Sie überschreiten die volkscirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen:
 - a) Parochie (Initiativen orientieren sich nicht an Grenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Ortsgemeinden),
 - b) beruflich Mitarbeitende (Initiativen arbeiten rein ehrenamtlich),
 - c) Kirchengebäude (Initiativen nutzen nicht-kirchliche Räume oder verzichten ganz auf Gebäude).
3. Sie eröffnen Menschen ohne (positiven) Bezug zur Kirche/ zum christlichen Glauben Zugänge zum Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (missional – martyria).
4. Sie sind maßgeblich von einem bewusst gewählten Kontext geprägt und knüpfen an den spezifischen Herausforderungen und Ressourcen an (diakonia).
5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden (Partizipation).
6. Sie erschließen alternative Finanzquellen (Fundraising, Kirchensteuer unabhängige Mittel) und sind zukunftsfähig angelegt.
7. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (liturgia, contemplatio).

(3) Sollte eine Förderung als Erprobungsraum abgelehnt werden, können auch alternative Förderungsmöglichkeiten, beispielsweise über die Kollekte für innovative Projekte, empfohlen werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind
 1. Personalkosten,
 2. Sachkosten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

1. Kirchengemeinden und deren Kooperationen,
2. Initiativgruppen mit einem Votum des Leitungsgremiums vor Ort (mit den Kirchengemeinden/Kirchenkreisen),
3. Kirchenkreisen und deren Kooperationen,
4. kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

Art und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im gesamten Förderzeitraum zur Verfügung gestellt. Der Förderzeit-

raum soll drei bis fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Werden für einen Erprobungsraum Pfarrstellenanteile zur Verfügung gestellt, sollen diese auch der Personalentwicklung dienen. Die Stellen werden bei der finanziellen Förderung angemessen berücksichtigt.

(3) Alle Fördermittel der landeskirchlichen Ebene dürfen insgesamt nicht mehr als 50 Prozent der Finanzierung ausmachen.

(4) Geförderte Erprobungsräume nehmen an Angeboten der Begleitung im Rahmen des Gesamtprojekts teil.

§ 5

Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

(1) Anträge sind formgerecht an das Landeskirchenamt, Dezernat 1.3 Gemeinde, in einem veröffentlichten Beantragungszeitraum zu richten. Mit dem Antrag müssen eingereicht werden:

1. eine Beschreibung der Initiative mit ausführlichen Angaben darüber, wie die einzelnen Kennzeichen erfüllt werden (Beschluss 30 der Landessynode 2019, Punkt I. 3),
2. ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben über andere Finanzierungsquellen (Beschluss 30 der Landessynode 2019, Punkt I. 2) für den gesamten beantragten Förderzeitraum und nach Jahren aufgeschlüsselt,
3. ein Votum des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstands bzw. der jeweiligen leitenden Gremien, in deren Verantwortungsbereich sich die Initiative gegründet hat. Das Votum soll auch Aufschluss darüber geben, ob und wie die Initiative finanziell unterstützt wird (siehe Finanzierungsplan).

(2) Vor der Antragstellung soll eine Beratung durch den Fachbereich Erprobungsräume im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung erfolgen sowie gegebenenfalls auch durch die Koordinierungsstelle Fundraising in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das von der Kirchenleitung berufene Vergabegremium. Die Geschäftsführung liegt beim Dezernat 1.3 Gemeinde des Landeskirchenamtes.

(4) Die Vergabeentscheidung wird dem Antragsteller vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller oder die für ihn zuständige Kasse überwiesen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen.

(6) Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden. Der abschließende Verwendungsnachweis mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehört eine Dokumentation, die auch die Erfüllung der Kennzeichen nach § 1 darstellt.

§ 6

Evaluation

Das Vergabegremium legt fest, welche Erprobungsräume vorrangig evaluiert werden. Es kann gezielte Aspekte für eine Evaluation auswählen, die für eine gesamtkirchliche Perspektive besonders aufschlussreich sind.

§ 7

Rückerstattung

(1) Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde oder die nicht fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.

(2) Alle Rückzahlungen werden auf den Kostenträger Projekt Erprobungsräume gebucht.

§ 8

Förderung von bereits bestehenden Initiativen

Eine Förderung von bereits bestehenden Initiativen, die bislang noch keine Förderung nach diesem Verfahren erhalten haben, ist grundsätzlich möglich, erfolgt aber unter Berücksichtigung der bisher erhaltenen Förderungen an Personalstellen oder Sachmitteln. Dementsprechend werden Zeitraum, Art und Höhe der Förderung angepasst.

§ 9

Projektzeitraum

Der mit Beschluss 30 der Landessynode 2019 festgelegte Projektzeitraum von zehn Jahren beginnt mit dem 1. Januar 2020. Nichtverausgabte Haushaltsmittel eines Jahres werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie wird im Verlauf des Projekts fortlaufend überprüft.

Düsseldorf, den 2. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Seibersbach, die Evangelische Kirchengemeinde Stromberg und die Evangelische Kirchengemeinde Windesheim-Guldental werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Guldenbachtal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Guldenbachtal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal umfasst folgende Ortsgemeinden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Daxweiler, Warmsroth, Stromberg, Roth, Waldlaubersheim, Eckenroth, Schweppenhausen, Windesheim, Guldental, Hergenfeld, Schöneberg, Dörrebach und Seibersbach.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Guldenbachtal gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Guldenbachtal hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Guldenbachtal wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 10. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2020

1504295

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 20. August 2019

I. Allgemein

a) Die Haushaltsrichtlinien werden im Jahr 2019 einmalig veröffentlicht. Die in den letzten Jahren getrennten Informationen finden Sie dieses Jahr gebündelt in dieser Veröffentlichung.

b) Klassifizierung Körperschaften und deren Risikoeinschätzung

Bitte beachten Sie die neue Einteilung in Risikoklassen gemäß § 23 der Richtlinie zur WiVO. Für Körperschaften mit geringem Risiko gelten Vereinfachungen bei der Haushaltsplanung und später beim Jahresabschluss.

c) Übergangsbestimmungen während der Umstellungsphase auf die neue Finanzbuchhaltungssoftware Wilken P5 gemäß §116 (3):

„Der erstmals nach diesen Vorschriften zu beschließende Haushalt ist der des Haushaltsjahres 2020, bei abweichendem Haushaltsjahr für das Jahr 2019/2020. Buchen Körperschaften erst ab dem Haushaltsjahr 2020 in der neuen Software Wilken P5, so gelten die in der MACH-Software auf Grundlage der Anlagen zur KF-VO hinterlegten Berichte, insbesondere die Anlage zur Kapitalflussplanung als Investitionsplanung für den Jahresabschluss 2019 und die Haushaltsplanung 2020 weiter. Sollten durch die Umstellung auf die Software Wilken P5 die Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres und die Planwerte des Vorjahres gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 bei der Haushaltplanung bzw. die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gemäß § 96 Absatz 3 fehlen, so ist dies für die Genehmigung der Haushalte bzw. die Prüfung des Jahresabschlusses unschädlich.“

II. Erträge

Kirchensteuerprognose für das Jahr 2019 und Kirchensteuerschätzung und -entwicklung für die Jahre 2020–2023

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2020 bitten wir insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in 2017 und 2018

Die Kirchensteuereinnahmen sind nicht analog zu den Steuereinnahmen von Bund oder Ländern zu sehen, sondern setzen sich ausschließlich aus Steuern auf Löhne und Einkommen sowie Kapitalerträge zusammen.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Verteilungsbetrags erfolgte in 2018, wie bereits im Jahr 2017 ansteigend. Einschließlich der Kapitalerträge ergibt sich ein Anstieg des Steueraufkommens in 2018 um 4,61 Prozent. Zu beobachten ist die Entwicklung des Verteilungsbetrages gegenüber dem Finanzamtsaufkommen: Da das EKD-Kirchensteuerclearing zwischen den Landeskirchen um zwei Jahre versetzt berechnet wird, könnten sich hieraus Abweichungen gegenüber der allgemeinen Steuerentwicklung ergeben. Die EKD-Gliedkirchen stellten in

der jüngeren Vergangenheit teilweise geringere Kirchensteueraufkommen fest, als dieses auf dem Gebiet der EKiR der Fall war, was sich in der Clearing-Verrechnung niederschlagen könnte. Das ist in der Schätzung mit einem relativ kleinen Faktor berücksichtigt.

b) Prognose für das Kirchensteueraufkommen 2019

Die Prognose des KiStA 2019 wird aus den Ist-Zahlen 2019 (Januar bis April) und der Übernahme der Ist-Zahlen Mai bis Dezember 2018 einschließlich der prozentualen Veränderung in 2018 entwickelt. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen sind hier praktisch nicht von Bedeutung, da auch bei einer unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wirkungen solcher Veränderungen (insbesondere wären das Wirkungen auf die Beschäftigung) verzögert eintreten würden. Dementsprechend werden solche hier nicht berücksichtigt.

Unter Anwendung von Gewichtungen für Einflussfaktoren war das Steueraufkommen 2018 auf 725 Mio. geschätzt worden – entsprechend dem eingeübten Verfahren ist der Haushaltsansatz von 715 Mio. vom Erweiterten Finanzausschuss beraten und beschlossen worden. Im Ergebnis lag das tatsächliche Aufkommen 2018 um 26,4 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz.

Für 2019 liegt die Prognose für das Kirchensteueraufkommen nun bei 751,6 Mio. Euro und damit 3,4 Mio. Euro unter der Schätzung von 755 Mio. Euro bzw. 7,6 Mio. Euro über dem auf Grundlage der Schätzung beschlossenen Haushaltsansatz von 744 Mio. Euro.

c) Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen

Die Entwicklung der Kirchensteuer folgt den Schätzungen von Bund, Ländern und Kommunen nur tendenziell. Bezogen auf die für die Kirchensteuern relevanten Steuerarten Lohnsteuer, Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer ergibt sich bundesweit folgende geschätzte staatliche Aufkommensentwicklung:

	2019	2020	2021	2022	2023
Lohnsteuer +/- in %	5,3	4,7	5,4	5,4	5,4
veranl. Einkommensteuer +/- in %	-0,4	1,2	4,0	5,3	5,4
KapEst +/- in %	-31,4	-1,7	2,2	2,1	1,0
Summe insgesamt	3,2	3,8	5,1	5,3	5,3

Am 20. Mai 2019 hat die Universität Freiburg die Ergebnisse der langfristigen Projektion zur Kirchenmitgliederentwicklung und zu dem Kirchensteueraufkommen vorgelegt. Dabei wurden die Mitgliedszahlen und das Steueraufkommen der Vergangenheit untersucht und mit Hilfe der daraus gewonnenen Erkenntnisse eine Projektion bis zum Jahr 2060 vorgenommen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bei einer langfristigen Projektion kurzfristige Schwankungen nicht abgebildet werden können und zum Teil extreme Abweichungen entstehen. Im Mittel zeigt aber eine langfristige Projektion eine zuverlässige Entwicklung auf.

Während seit dem Jahr 2000 die Mitgliederzahlen bis zum Jahr 2017 um 16 Prozent zurückgingen ist das Steueraufkommen im gleichen Zeitraum um 24 Prozent gestiegen. Die Steuerkraft, gemessen an der Preisentwicklung eines durchschnittlichen kirchlichen Warenkorb, ist seit 2000 jedoch um 5 Prozent gesunken. Die Kirchensteuerkraft

entspricht damit nur noch 95 Prozent des Niveaus von 2000.

Die Projektion geht davon aus, dass die Evangelische Kirche im Rheinland bis zum Jahr 2060 jährlich 1 Prozent ihrer Mitglieder verlieren wird. Bei der langfristigen Kirchensteuerprojektion wird für die nächsten zehn Jahre mit einem etwa gleich bleibenden Kirchensteueraufkommen gerechnet. Bis zum Jahr 2060 wird das Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche im Rheinland um 12 Prozent (ca. 85 Mio. Euro) steigen. Der Trend der Vergangenheit, dass trotz sinkender Kirchenmitgliedern zahlen das Kirchensteueraufkommen steigt, wird sich also in Zukunft nicht fortsetzen. Das hängt damit zusammen, dass die stärksten Jahrgänge der Kirchensteuerzahlenden zurzeit im Alter zwischen Ende 40 und 60 Jahren alt sind. In dieser Altersgruppe werden traditionell die höchsten Löhne und Gehälter gezahlt, so dass entsprechend die Kirchensteuerzahlungen hoch sind. Wenn diese Generation der so genannten Babyboomer in einigen Jahren in den Ruhestand tritt, werden kleine Jahrgänge nachkommen.

Auch wenn das Kirchensteueraufkommen in den nächsten Jahren zunächst gleich bleibt und dann sehr leicht steigen wird, bedeutet dies, dass die Kirchensteuerkraft bis zum Jahr 2035 um 21 Prozent sinken wird. Bis zum Jahr 2060 wird eine Verringerung der Kirchensteuerkraft auf minus 43 Prozent des Niveaus von 2017 prognostiziert. Die Kirchensteuerkraft 2060 entspricht damit 57 Prozent des Niveaus von 2017. Um das Ausgabeniveau des Jahres 2017 halten zu können, müsste das Kirchensteueraufkommen 2060 auf 1,4 Milliarden Euro steigen.

d) Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2020 und Mittelfristige Finanzplanung (MiFri)

Die Kirchensteuerschätzung 2020 und die mittelfristige Schätzung sind unter Berücksichtigung der folgenden Parameter berechnet:

- den Einschätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“,
- der Mitgliederentwicklung und
- den Clearingzahlungen.

Auf Grund der weiter stabil bleibenden wirtschaftlichen Lage und damit positiven Entwicklung im Lohnsteuerbereich wurde eine deutliche Veränderung für die Kirchensteuern relevanten Einflussgrößen nicht vorgenommen. Die Erkenntnisse der Universität Freiburg kommen in der Korrektur der Mitgliederentwicklung zum Ausdruck. Die insgesamt rückläufige Kirchenmitgliedschaft wurde in den Vergangenheit bei den Steuerschätzungen stets berücksichtigt. Die Ergebnisse der Projektion der Kirchensteuerentwicklung haben jedoch deutlich gezeigt, dass der Kirchengaustritt stärker in den Vordergrund gerückt ist als bisherige Annahmen zur demografischen Ursachen. Auf Grund der durchschnittlichen Mitgliederentwicklung der EKiR wurde hier eine Korrektur von 1,1 Prozent berücksichtigt. Die Auswirkung der Clearingabschlusszahlungen auf die zukünftige Entwicklung des Verteilbetrags ist am schwierigsten einzuschätzen. Auf Grund der Projektionen der EKD und der Verrechnungsstelle Rheinland ist jedoch tendenziell mit steigenden Zahlungen zu rechnen, so dass hier die Annahme aus der Steuerschätzung der Vorjahre von 0,3 Prozent angesetzt ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Parameter liegt der beschlossene Verteilbetrag 2020 mit 750 Mio. Euro unwesentlich niedriger als die Prognose 2019 und die Schätzung für 2020.

Die mittelfristige Schätzung ist grundsätzlich mit dem Hinweis zu versehen, dass eine deutliche Veränderung eines der genannten und hier als konstant gesetzten Parameter auch zur Folge haben könnte, dass das tatsächliche Aufkommen unter der Prognose oder Schätzung bleibt – ein entsprechend umsichtiger Umgang mit der Haushaltsgrundlage ist geboten und liegt in der Verantwortung der Gremien.

Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

III. Aufwendungen

a) Personalkosten

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Tarifiergebnisse im Öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen wird, erfolgt ab dem 1. Januar 2020 eine Besoldungserhöhung von 3,2 Prozent.

Ab dem 1. März 2020 erfolgt für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis eine bereits jetzt feststehende Tarifierhöhung von 1,06 Prozent. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es 2020 eine weitere Tarifierhöhung geben wird.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6,0 Prozent. Es wird ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerrinnen und Pfarrer beträgt 42 Prozent zuzüglich 15,0 Prozent für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 57,0 Prozent insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49 Prozent zuzüglich 15,0 Prozent für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 64,0 Prozent insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Satzungsänderung (§ 18 Abs. 6) der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird der jährliche Unterschiedsbetrag gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte entfallen.

b) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungs-

zentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.050,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007 Seite 122) weisen wir hin.

c) Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2020

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2019, mit Beschluss vom 12. Juni 2019 die für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 14,044434 €	4,6853 %
b) Kirchlicher Entwicklungsdienst	= 13,578079 €	1,1937 %
c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 9,339685 €	3,1157 %
d) befristete Innerrheinische Ausgaben	= 0,023981 €	0,0080 %

insgesamt pro Gem. Glied = 26,986179 € 9,0027 %

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2019 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage/ EKU-Umlage,
- Reformierter Bund,
- kalkulatorische Kosten.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Stellenbewertungskommission,
- Polizeiseelsorge,
- Telefonseelsorge,
- Fonds sexueller Missbrauch,
- Weltmission,
- Klimaschutzmanagement,
- Pilotprojekt Fundraising/EU,
- Projekt Perseus II,

- Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Stabsstelle IT + Infrastruktur
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten des Regelbetriebs NKF,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Kosten der Verwaltungsstrukturreform,
- Kosten für die Presbyteriumswahl,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10 Prozent = 30,275683 Euro (Vorjahr: 29,533963 Euro) pro Gemeindeglied.

d) Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2020

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 116.573,77 Euro (Vorjahr: 113.091,44 Euro).
- Nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 8,415275 Euro (Vorjahr = 8,240710 Euro) pro Gemeindeglied (2,8073 Prozent (Vorjahr: 2,8182 Prozent) vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2020 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen (1,611 Mio.) 1.649,68 Euro (Vorjahr: 1.649,33 Euro)
- Rheinland-Pfalz (7,705 Mio.) 39.142,48 Euro (Vorjahr: 37.388,70 Euro)
- Hessen (1,151 Mio.) 27.725,93 Euro (Vorjahr: 27.006,09 Euro)

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2020

Nach § 11 und § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2020 = 24 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 42,705718 Euro (Vorjahr: 41,294592 Euro) pro Gemeindeglied 14,2467 Prozent (Vorjahr: 14,1219 Prozent) vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 12 und § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 46) in Höhe von 1 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) beschlossen.

Die Beihilfesicherungsumlage beträgt 2,694836 Euro (Vorjahr: 2,628815 Euro) pro Gemeindeglied (=0,8990 Prozent von Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

f) Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2020

Nach dem Haushaltsansatz für das Jahr 2020 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 188,68 Euro (Vorjahr: 184,21 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage 86,40 Prozent (Vorjahr: 83,89 Prozent) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrags. Der Mindestbetrag beträgt 95,5 Prozent des Pro-Kopf-Betrags = 180,19 Euro (Vorjahr: 175,00 Euro).

IV. Vermögensverwaltung

Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung und -planung (Anlage 2 zu § 96 Absatz. 2 WiVO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe aufgebracht werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

Investitionsrücklagen werden gemäß §§ 110 und 116 Absatz 4 WiVO ab dem Jahr 2019 nicht mehr gebildet und daher für das Jahr 2020 nicht mehr geplant.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden auch ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 11 zur Richtlinie zur WiVO (Diese sind inhaltsgleich an die Stelle der Anlagerichtlinien vom 17. April 2015 (KABl. 6. 2015/Seite 148 und KABI 12. 2017 S. 230) getreten.

c) Schuldendienst

Im Hinblick auf die erwartete Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 39 Absatz 1 WiVO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegetätigkeiten oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Im Hinblick auf die Finanzentwicklung ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 36 WiVO i.V. m. § 13 der Richtlinie zur WiVO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

I. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebots der Einrichtung am Markt hilfreich.

II. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, § 13. Abs. 2 und 3 der Richtlinie zur WiVO.

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

e) Instandhaltungsmaßnahmen

Weitere Informationen entnehmen Sie der neu gefassten Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden sowie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

f) Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) der Richtlinie zur WiVO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Körperschaft wird das landeskirchliche Berechnungsmuster empfohlen.

g) Finanzplanung

Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 der WiVO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichen zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

V. Organisatorisches

a) Vorlage der Haushalte

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 81 Abs. 3 WiVO vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen (§ 82 Abs. 1 WiVO).

b) Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Von der Kreissynode nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließende Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden. Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVO).

Ein gesonderter Umlagenbeschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechts-

verordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrags wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2020

1506961
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im August 2019

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns geben, die beigefügten Texte zu Kur- und Urlauberseelsorgediensten sowie zu Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Sommersaison 2020 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen/Urlauberseelsorger in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, BahnCard) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384, E-Mail angelika.bruechert@elkb.de**

Bewerbungen müssen spätestens bis **26. November 2019** vorliegen.

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2020

Für die Sommersaison 2020 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das **Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de**

Bewerbungen müssen bis spätestens **26. November 2019** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

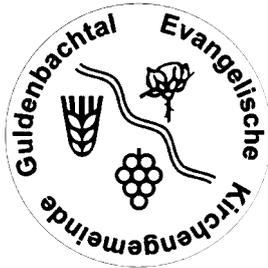
1511165
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 11. September 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
 Guldenbachtal

Kirchenkreis: An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Guldenbachtal

mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1511165
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 11. September 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1511165
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 11. September 2019

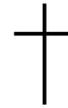
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1511165
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 11. September 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Windenheim-Guldental, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Du wirst mit deinem Gott zurückkehren. Halte fest an
Liebe und Recht und hoffe stets auf deinen Gott!*

Hosea 12,7

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Blunck am 3. September 2019 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf, geboren am 5. November 1932 in Duisburg, ordiniert am 20. Mai 1962 in Vluyn.

Pfarrer i.R. Marlies Cimander am 23. August 2019 in Essen, zuletzt Pfarrerin im Stadtkirchenverband Essen, geboren am 4. Oktober 1941 in Wuppertal, ordiniert am 25. April 1975 in Essen.

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Pohlmann am 24. August 2019 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, geboren am 19. April 1929 in Marienhagen, ordiniert am 1. November 1959 in Düsseldorf-Gerresheim.

Pfarrer i.R. Heinz Schiffler am 1. September 2019 in Grevenbroich, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wevelinghoven, geboren am 18. Januar 1937 in Dirmingen/Saar, ordiniert am 14. August 1966 in Klarenthal.

Pfarrer i.R. Hans Gerd van Westerveld am 14. August 2019 in Troisdorf, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Nord, geboren am 4. September 1935 in Duisburg-Beck, ordiniert am 1. Dezember 1963 in Wehofen.

Pfarrer i.R. Martha-Elisabeth Weßler am 10. August 2019 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrerin in der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 17. August 1936 in Velbert, ordiniert am 28. November 1976 in der Kirchengemeinde Krefeld-Süd.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr sucht zum 1. April 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle im 3. Bezirk. Die Stelle wird im eingeschränkten Dienstumfang (50 Prozent) besetzt.

Überruhr liegt auf der Ruhrhalbinsel im Essener Süden und besteht aus den ineinander gewachsenen Ortsteilen Hinsel und Holthausen. Die Gemeinde verfügt über eine Predigtstätte in der Stephanuskirche sowie ein Gemeindezentrum. Im Stadtteil befinden sich zwei Grundschulen, zwei weiterführende Schulen und mehrere Kindertagesstätten, zwei davon in Trägerschaft des Diakoniewerks. Weiterhin gibt es fünf Senioren- und Altenpflegeheime in Überruhr.

Neben der pfarramtlichen Grundversorgung im Bezirk sind die Schwerpunkte der Pfarrstelle bisher die Begleitung der diakonischen Arbeit der Gemeinde und die Seniorenarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der fähig ist, sich im Team mit den Presbyterinnen, Presbytern, dem Pfarrer und den übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden den Herausforderungen der Zeit (Strukturwandel, Traditionsabbruch, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben) zu stellen.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr, über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Pein zur Verfügung. Kontakt und Informationen: Tel. 0201 8585203 oder markus.pein@ekir.de.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen ist die Pfarrstelle im Bezirk Geistenbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu 100 Prozent wieder zu besetzen. Die Gemeinde Odenkirchen liegt am Südrand von Mönchengladbach. Sie besteht aus zwei gleich großen Pfarrbezirken. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Nach der Pensionierung des langjährigen Stelleninhabers hat die Gemeinde eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich. Sie ist eingebunden in den Regionalisierungsprozess des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, der zur Sicherung der Dienste in den Gemeinden führen soll. In diesem Rahmen ist die Pfarrstelle im hier ausgeschriebenen Umfang dauerhaft gesichert, die Bereitschaft zur übergemeindlichen Zusammenarbeit wird erwartet.

Neben den beiden Gemeindepfarrstellen gibt es zwei Berufsschulpfarrer sowie eine Diakonin, die sich nach Absprache in den Predigtplan und die Kasualvertretung einbringen. Ein umsichtig arbeitendes Gemeindebüro befindet sich vor Ort. Das Presbyterium arbeitet selbstständig und mit Sachverstand. Die Gruppen und Kreise der Gemeinde versammeln sich unter jeweils eigener Leitung, geistliche Begleitung wird gerne angenommen. Ein schön gelegenes Pfarrhaus steht zur Verfügung, andernfalls sind wir bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung auf unserem Gemeindegebiet gerne behilflich. Die Schwerpunkte des gemeindlichen Lebens finden Sie in unserer Gemeindekonzeption, welche auf unserer Webseite www.evkioid.de veröffentlicht ist.

Die pastorale Versorgung ist nach Bezirken aufgeteilt, das Presbyterium wünscht sich jedoch, dass beide Pfarrpersonen ihre Arbeit, insbesondere die Gottesdienste, möglichst bezirksübergreifend und in enger Absprache versehen. Dies erfordert, dass die Bewerberin, der Bewerber in der Lage ist, kollegiale Zusammenarbeit dauerhaft vertrauensvoll gestalten zu können. Erste Erfahrungen auf einer Pfarrstelle und Interesse an der Leitungsarbeit sind willkommen. Eine gezielte Weiterbildung im Bereich Gemeindeleitung sowie eine berufsbegleitende Supervision unterstützt das Presbyterium gerne.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrperson,

- die Menschen aller Altersgruppen und Schichten gleichermaßen anspricht,
- die ein besonderes Gespür für Menschen hat, die im Konflikt mit ihrem Glauben stehen,
- die in der Lage ist, mit der Gemeinde inspirierende Gottesdienste zu feiern,
- die das Leben der Menschen vor Ort teilt,

- die die Gemeinde zusammen mit dem Presbyterium und dem Pfarrkollegium auch in gesellschaftlichen Fragen nach außen vertritt,
- die Menschen mit verschiedenen Auffassungen im Gespräch zusammenbringt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen, Gundula Lortz, über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach. Für Rückfragen können Sie die stellvertretende Vorsitzende Pfarrerin Angelika Raff unter der Telefonnummer 02166 1252220 kontaktieren.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges ist auf Grund eines Stellenwechsels zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Neviges ist eine Kleinstadt und ein Ortsteil von Velbert im Bergischen Land und gehört zum Kirchenkreis Niederberg. Der Ort liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Wuppertal, Essen und Düsseldorf sind schnell erreichbar.

Die 800 Jahre alte Stadtkirche bildet den historischen Ortskern von Neviges. Für die Gemeindegarbeit stehen ein Haus am Kirchplatz in unmittelbarer Nähe zur Kirche und das frisch renovierte Gemeindehaus unweit der Stadtkirche in der Siebeneicker Str. 5 zur Verfügung.

Die Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindegmitgliedern befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess. Wenn der Pfarrer des anderen Bezirks Anfang 2022 in den Ruhestand geht, wird diese Stelle nur noch zu 50 Prozent besetzt werden können. Das Presbyterium plant, den pfarramtlichen Dienst ab diesem Zeitpunkt durch Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes zu besetzen.

Was die Gemeindegarbeit auszeichnet, sind unsere bezirksübergreifenden Angebote.

Dazu gehören:

- ein breites Spektrum gottesdienstlicher Angebote,
- guter Kontakt zu den örtlichen Grundschulen,
- eine breit gefächerte Jugendarbeit, die der CVJM im Auftrag der Kirchengemeinde wahrnimmt,
- intensive Konfirmandenarbeit,
- eine Kindertagesstätte (Trägerschaft: Kirchenkreis),
- Seniorenarbeit in Form der Frauenhilfe und eines Seniorenkreises,
- kirchenmusikalische Aktivitäten in Form einer Jugendband, eines Posaunen- und Kirchenchores,
- außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde, die in unterschiedlichen Projekten gelebt werden.

In der kürzlich durch das Presbyterium beschlossenen Gemeindekonzeption werden folgende Schwerpunkte für die Gemeindegarbeit formuliert:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesem Rahmen soll die Zusammenarbeit mit den Schulen intensiviert werden.
- Gottesdienste in Alltagssprache, in ansprechender Form und mit zeitgemäßem Musikangebot.
- Öffentlichkeitsarbeit durch den Besuch der Neuzugezogenen, Präsenz auf dem Wochenmarkt usw.

- Ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnen und schulen.
- Glaubenskurse, vielfältige Hauskreise anbieten und initiieren.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber:

- die etwas erkennen lassen von der ausgeprägten Freude an der Verkündigung des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik haben,
- die Freude daran haben, herkömmliche, aber auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft zu suchen und zu gehen,
- denen Verwaltungsprozesse nicht unbekannt sind.

Die Gemeinde ist offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die zukünftige Stelleninhaberin/Der zukünftige Stelleninhaber wird nach den Planungen des Presbyteriums durch einen Jugendleiter, der ab 2022 mit 50 Prozent seiner Stelle im Gemeinsamen Pastoralen Amt die Gemeindegemeinschaft mitgestalten soll, und bis Anfang 2022 durch einen Kollegen unterstützt.

Außerdem werden sie/ihn eine Küsterin, ein Küster, eine Organistin und eine Bürokräft unterstücken.

Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium behilflich. Ein Büro steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen zur Kirchengemeinde steht Ihnen Pfarrer Detlef Gruber, Tel. 02053 2917, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstr. 7, 42549 Velbert, schicken.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramt-bereich London-West unter www.ev-kirche-london-west.org.uk.

Die Gemeinden Knightsbridge, Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramt-bereich London-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte,
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben,
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511 2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. November 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray besetzt zum 1. Februar 2020 ihre B-Kirchenmusikstelle unbefristet mit einem Dienstumfang von 75 Prozent neu. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde mit Familienzentrum, Jugendhaus, Stadtteilcafé und Gemeindebüro hat 6500 Mitglieder und liegt im Nordosten des Kirchenkreises Essen. Der Ortsteil ist hervorragend an den ÖPNV angebunden. Alle Schulformen sind vor Ort. Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle im Gemeindeleben. Die Orgel in der 115 Jahre alten denkmalgeschützten Alten Kirche wurde 1984 von der Firma Führer/Wilhelmshaven erbaut. Sie verfügt über 41 Register auf drei Manualen und Pedal. Bisher war sie Mittelpunkt zahlreicher Orgelkonzerte und eines jährlich stattfindenden internationalen Orgelfestivals. Im Gemeindezentrum neben der Kirche steht ein Klavier zur Verfügung. Ein zweites Gemeindezentrum, in welchem gleichfalls Gottesdienste stattfinden, ist mit einem Führer-Portativ mit drei Registern und einem Flügel ausgestattet.

Der Gemeinde ist wichtig, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Musik als Mitwirkung an der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht, pädagogische Leidenschaft mitbringt, die Gaben der Gemeinde aufnimmt und fördert und offen ist für neue musikalische Stile.

Es besteht die Möglichkeit, den gesamten Dienst an 4,5 oder fünf Wochentagen durchzuführen. Berufsanfänger sind gern gesehen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF EG 11. Bei entsprechender Eignung ist die Vergütung nach B+, EG 12 möglich. Bisher erworbene Bewährungsstufen können anerkannt werden.

Zur Aufstockung des Dienstumfangs auf 100 Prozent werden – wenn gewünscht – Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden angestrebt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgeldienst in der Alten Kirche und im Gemeindezentrum Isinger Feld bei Gottesdiensten und Kasualien (kein Friedhofsdienst),
- Durchführung von Konzerten,
- Leitung der Kantorei mit derzeit 30 Mitgliedern, jährlich ein oratorisches Konzert,

- Förderung des gottesdienstlichen Singens und Singen mit Gemeindegruppen,
- Am Gottesdienst orientierte Projektarbeit,
- Umsetzung eigener Ideen.

Nähere Informationen zur Kirchengemeinde finden sie unter www.evangelisch-in-kray.de. Auskünfte erteilen gerne die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Bärbel Wilmschen, Tel. 0201 555570, baerbel.wilmschen@ekir.de, und Kreiskantor Thomas Rudolph, Tel. 0201 8511222, kreiskantorat@evkirche-essen.net.

Bewerbungen bitte bis zum 31. Januar 2020 an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray, Leither Straße 33, 45307 Essen, z.Hd. Pfarrerin Bärbel Wilmschen. Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellung sind Ende Februar vorgesehen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Jülich (4800 Gemeindeglieder, zentrales Gemeindehaus mit eigenem Jugendbereich in der Innenstadt von Jülich) sucht zum Aufbau einer gemeindlichen Jugendarbeit eine Mitarbeitende/einen Mitarbeitenden (d/m/w) mit einem Abschluss in Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Sozialer Arbeit, als Diakonin/Diakon oder vergleichbarer Qualifikation unbefristet in Vollzeit zum nächstmöglichen Termin.

Arbeitsbeschreibung:

Die Evangelische Jugendarbeit soll unsere schon seit Jahren erfolgreich durchgeführte Offene Jugendarbeit ergänzen. Anders als diese ist sie bewusst nicht weltanschaulich neutral. Sie hat ihren Standort im christlichen Glauben und gehört zum Verkündigungsdienst.

Hauptaufgaben sind die Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten und Kindergottesdiensten sowie der Aufbau und die Leitung von Angeboten, die Spiritualität und Glauben in den Mittelpunkt stellen. Christlicher Glaube soll mit kreativen Ausdrucksformen wie Theater, Tanz oder Musik (z.B. Band) eine jugendgemäße Sprache finden. Die Einbindung und Mitarbeit der Jugendlichen in diese Arbeit sind uns wichtig.

Sachliches Anforderungsprofil:

- Freude an kreativer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Gabe, christliche Inhalte in kreative Impulse umzusetzen,
- Bereitschaft zur Arbeit am Abend und an Wochenenden,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten einen Jugendbereich mit mehreren Räumen, der ebenfalls durch die Offene Jugendarbeit (100 Prozent Stelle) genutzt wird, was Absprachen erforderlich macht, aber auch Synergie-Effekte mit sich bringt. Die Jugendleiterinnen/Jugendleiter verfügen über je ein eigenes Büro. Das Gemeindehaus mit Küche ist direkt baulich angebunden und gegenüber befindet sich die Kirche, die auch als Veranstaltungsort genutzt wird.

Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF mit den bei der evangelischen Kirche üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung).

Es besteht die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision. Die Arbeit wird unterstützt und begleitet durch das Jugendreferat im Kirchenkreis Jülich. Die schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis vier Wochen nach Veröffentlichung an: Evangelische Kirchengemeinde Jülich, Düsseldorf Straße 30, 52428 Jülich, juelich@ekir.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Horst Grothe, Tel. 02461 54036, horst.grothe@ekir.de.

Stellenausschreibung der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen Rechnungsprüfer in Vollzeit (m/w/d)

Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wir prüfen die Abschlüsse der Kirchenkreise und Kirchengemeinden und beraten sie in wesentlichen Fragen des Haushalts-, Vermögens- sowie Finanzrechts. Unser Dienstsitz befindet sich in Köln.

Wir sind ein kleines, hoch engagiertes Prüfersteam.

Wir suchen engagierte, kreative Persönlichkeiten, die gerne selbstständig arbeiten und eigenständig Problemlösungen entwickeln. Eigeninitiative, hohe Flexibilität und die Fähigkeit, sich in wechselnde Probleme rasch einzudenken zu können, sind neben einer ausgeprägten, zugewandten Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft für die Tätigkeit unerlässlich. Erwartet werden im besten Falle die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes (Zweite Verwaltungsprüfung, Verwaltungsbetriebswirt, Dipl. Kaufmann/Betriebswirt, einen Bachelor oder Masterabschluss) und möglichst eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung. Wichtig sind analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Überzeugungskraft, Verhandlungsgeschick und ein sicheres Auftreten.

Fundierte Kenntnisse in MS-Office werden vorausgesetzt. Kenntnisse in Datev ÖR und IDEA sind wünschenswert, Kenntnisse des HGB sowie der GoB sollten vorliegen. Die Bereitschaft, mehrtägige Fortbildungen und Dienstreisen wahrzunehmen, wird vorausgesetzt. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Die Bereitschaft ggf. das privateigene Kfz für Dienstreisen einzusetzen, wäre wünschenswert.

Wir bieten einen attraktiven, verkehrsgünstig gelegenen Arbeitsplatz in ansprechenden Räumlichkeiten. Sie arbeiten mit einem lebhaften, kommunikativen Prüfungsteam in kollegial harmonischer Atmosphäre zusammen. Wir bieten, je nach persönlicher Voraussetzung, eine Besoldung des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO/NW oder eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe 12 BAT-KF.

Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Wir bitten Sie, innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung, Ihre schriftliche und aussagekräftige Bewerbung an das Rechnungsprüfungsamt Köln-Bonn-Hessen, z.H. Frau Claudia Schwab, Luxemburger Straße 19, 50674 Köln, oder per E-Mail (PDF-Datei) an schwab@rpa-kbh.de, zu richten.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Literaturhinweise:

Thomas Berke: **Die Evangelische Kirche Andel in Geschichte und Gegenwart**, mit Fotos von Christopher Arnoldi und Thomas Berke, herausgegeben zum Jubiläum 300 Jahre Ev. Kirche Andel von der Ev. Kirchengemeinde Mülheim an der Mosel 2019, 12 Seiten, Illustrationen

Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf Gerresheim. Düsseldorf-Gerresheim: Bürger- und Heimatverein 2019, 40 Seiten, Illustrationen (Rund um den Quadenhof 70.2019, Sonderausgabe)

Adolf Harnack: **Über wissenschaftliche Erkenntnis, Riga 1913**, herausgegeben von Stephan Bitter in Verbindung mit Thomas Bitter. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2019, 107 Seiten, 1 Illustration (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 10). ISBN: 978-3-7749-4218-9

Willkommen in der Evangelischen Kirche. **Kirchenführer auf Arabisch**, Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung 1 Theologie und Ökumene, Dezernat 1.2 Ökumene; Mitarbeit und Redaktion: Eva Schüler u.a.; Übersetzung ins Arabische: Osama Amin. 1. Auflage Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 37 Seiten, Illustrationen (Text in arabischer und deutscher Sprache)

Welcome to the Evangelical Church. Church Guidebook = Willkommen in der Evangelischen Kirche. **Kirchenführer auf Englisch**, Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung 1 Theologie und Ökumene, Dezernat 1.2 Ökumene; Mitarbeit und Redaktion: Eva Schüler u.a.; Übersetzung ins Englische: Sheila Brain. 1. Auflage Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 37 Seiten, Illustrationen (Text in englischer und deutscher Sprache)

Bertold Klappert: **Der Name Gottes und die Zukunft Abrahams.** Texte zum Dialog zwischen Judentum, Christentum und Islam. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2019, 310 Seiten (Judentum und Christentum Band 24). ISBN: 978-3-17-034443-3

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
